

Niederschrift

über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung Nieblum am Dienstag, dem 19.11.2013, im Dörpshus Nieblum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:25 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Hauke Brett
Frau Tanja Greggersen
Herr Rainer Hansen
Herr Jens Jacobsen
Frau Heike Jensen
Frau Holle Paulsen
Herr Friedrich Riewerts
Herr Ole Sieck
Herr Walter Sorgenfrei

1. stellv. Bürgermeister
2. stellv. Bürgermeister

ab 19.03 Uhr
Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Daniel Meer
Frau Anke Zemke

bis TOP 11

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschriften über die 3. und 4. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 . Sturmschäden
- 5.2 . Strand
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufschung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
hier: Beschlussvorschlag der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"
Vorlage: Nieb/000096
- 8 . Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Kurbetrieb Nieblum
Vorlage: Nieb/000097
- 9 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 10 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 11 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Antrag gestellt, die Tagesordnung um die nachfolgenden Punkte im öffentlichen Teil zu ergänzen:

TOP 7 Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
hier: Beschlussvorschlag der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"
(Vorlage: Nieb/000096)

TOP 8 Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Kurbetrieb Nieblum
(Vorlage: Nieb/000097)

Und des Weiteren, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

TOP 14 Darlehensvertrag zwischen der Gemeinde Nieblum und dem Kurbetrieb Nieblum zum Bau einer Photovoltaikanlage
(Vorlage: Nieb/000095)

Ab diesem Zeitpunkt nimmt Frau Holle Paulsen an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

Die Tagesordnung ist um die vorgenannten Tagesordnungspunkte zu ergänzen.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, wird darüber abgestimmt die Tagesordnungspunkte 12 bis 16 nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

Die Gemeindevertreter/innen sprechen sich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 bis 16 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschriften über die 3. und 4. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschriften über die 3. und 4. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht vorgebracht.

5. Bericht des Bürgermeisters

5.1. Sturmschäden

Der Sturm „Christian“ habe im Gemeindegebiet hauptsächlich Baumschäden verursacht. Des Weiteren seien das Dach der Strandkorbhalle sowie das des Haus des Gastes beschädigt worden. Einige der kleineren Schäden können durch Eigenleistung behoben werden, die anderen werden im Rahmen der Versicherungsleistung an Firmen vergeben.

Sollten Bäume der Gemeinde bei Sturm Privatbesitz beschädigen, so müsse die Gemeinde nur in den Fällen für den Schaden aufkommen, in welchen eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden könne. Ansonsten handele es sich um höhere Gewalt, so dass die Versicherung der/des Geschädigten für den Schaden aufkommen müsse.

Die Gemeindearbeiter haben schnellstmöglich dafür gesorgt, dass Straßen und Wege nach dem Sturm geräumt und befahrbar/begehrbar gemacht wurden. Die Bäume werden zur Zeit gerichtet und geschnitten. Für das anfallende Holz wurde ein Häcksler geliehen. Um die vielen umgekippten Bäume und Äste zu sammeln, wurde für kurze Zeit der Biike-Platz geöffnet. Dieses Angebot könne nicht dauerhaft aufrechterhalten werden, da sich ansonsten Tiere über Winter in/unter dem Holz verkriechen, so dass dann die Befürchtung bestehe, dass der Biikehaufen im Februar nicht angezündet werden könne.

Es wird ein großes Lob und Dank für die geleistete Arbeit der Feuerwehr ausgesprochen.

5.2. Strand

Der Sand wurde durch die Witterungsbedingungen bereits wieder großflächig abgetragen. Die Lahnungen seien teilweise nicht mehr erkennbar.

6. Einwohnerfragestunde

Da die Feuerwehrezufahrt im Bereich Bobmeere, welche sich im Privatbesitz der Anlieger befinde, immer mehr als Fußweg genutzt werde, wird darum gebeten an der Straßeneinfahrt ein Sackgassenschild aufzustellen. Dem Vorschlag wird zugestimmt.

7. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen hier: Beschlussvorschlag der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager" Vorlage: Nieb/000096

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage: Nieb/000096.

Sachdarstellung mit Begründung:

In Schleswig-Holstein werden derzeit für Gesteinsformationen unterhalb großer Teile der Landesfläche Aufsuchungserlaubnisse und -bewilligungen erteilt. Zahlreiche Genehmigungen stehen derzeit noch aus und es ist nicht bekannt, welche Kreise und Gemeinden betroffen sein werden.

Obwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, wurden die Gemeinden bisher nicht, die Kreise nur unzureichend beteiligt. Durch den Druck der Bürgerinitiativen und die ersten Verabschiedungen der Beschlussvorlage durch Gemeinden und Wasserverbände sah sich Minister Habeck am 01.10.2013 veranlasst, auch die Gemeinden in Zukunft zu beteiligen. **Die Auswirkungen dieser Beteiligungen hängen jedoch entscheidend davon ab, ob die Gemeinden und Kreise ihre Rechte auch nachdrücklich einfordern.** Deshalb sollten möglichst viele Städte, Gemeinden und Kreise diese Beschlussvorlage verabschieden, um kommunale Rechte zu sichern, unser Grundwasser zu schützen und Fracking zu verhindern.

Die Bürgerinitiative „Kein CO₂-Enlager“ hat daher den folgenden Text zur Beschlussfassung in den Städten und Gemeinden über den Kreis Nordfriesland weitergeleitet:

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obso-

let.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BverwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer

wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.

6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde Nieblum nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.

Der Bürgermeister der Gemeinde Nieblum wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Nieblum gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

8. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Kurbetrieb Nieblum
Vorlage: Nieb/000097

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage: Nieb/000097.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss des Kurbetriebes Nieblum ist nun zum zweiten mal hintereinander durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co.KG geprüft worden.

Gem. § 9 Abs. 3 KPG (Kommunalprüfungsgesetz), soll ein Wechsel vorgenommen werden, wenn eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse einer nach diesem Gesetz prüfungspflichtigen Einrichtung über einen Zeitraum von

sechs Jahren fortlaufend geprüft hat.

Da dieser Zeitraum noch nicht vollzogen worden ist, kann die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG mit der Durchführung der Prüfungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2013 beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Contrescarpe 97, 28195 Bremen, mit der Durchführung der Prüfungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2013 vorzuschlagen.

Für das Wirtschaftsunternehmen wäre es das dritte aufeinander folgende Prüfungsjahr.

9. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es gibt keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

10. Kurbetriebsangelegenheiten

Mittlerweile seien alle Strandkörbe eingelagert. Von den insgesamt 500 Strandkörben seien nach dieser Saison ca. 250 Strandkörbe defekt. Man spricht sich einstimmig dafür aus, für das kommende Jahr 30 neue Strandkörbe zu einem Preis von ca. 500,--€/Stück brutto anzuschaffen.

Der testweise eingerichtete barrierefreie Zugang zum Gotinger Strand wurde sehr gut angenommen. Die Zuwegung wurde durch Gummimatten befestigt. Es ist angedacht, diese Möglichkeit auch am Nieblumer Strand (Höhe Parkplatz) zu nutzen.

Der Zuwendungsbescheid für die Bezuschussung zum Bau des Bohlenweges sei in den vergangenen Tagen eingegangen. Es werden hierfür Gelder in Höhe von 58.845 € zur Verfügung gestellt. Um mit dem Bau beginnen zu können, stehe noch die Zustimmung der Grundstückseigentümer aus, deren Grundstück auch Teile des Teerdeiches umfasse. Die derzeitige Resonanz sei jedoch gut, so dass kurzfristig mit den Zustimmungen gerechnet werde.

11. Verschiedenes

Herr Meer vom Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum berichtet ausführlich anhand einer Planzeichnung über das geplante Neubaugebiet für Einheimische am Deelswai im Bebauungsplangebiet Nr. 18 der Gemeinde Nieblum. Zur Zeit sei die Art der baulichen Nutzung als „Reines Wohngebiet“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung lasse jedoch keine Ferienwohnungsvermietung zu.

Nach kurzer Diskussion einigt man sich darauf die Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet Dauerwohnen und Tourismus“ auszuweisen und eine Nutzung als Einlieger-/Ferienwohnung in eingeschränktem Maße zuzulassen. Man wolle die als Einlieger- oder Ferienwohnung zu nutzende Fläche auf maximal 30% der Gesamtwohnfläche be-

grenzen.

Bürgermeister Riewerts bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21.25 Uhr.

Friedrich Riewerts

Anke Zemke